

## **Gemeinsamer Bericht**

### **des Vorstands der SAP AG und der Geschäftsführung der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH**

gemäß § 293 a AktG über die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SAP AG und der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH vom 10. August 2006

#### **I. Allgemeines**

Zwischen der SAP AG und der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (nachfolgend: „**Tochtergesellschaft**“) besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 10. August 2006 (nachfolgend: „**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**“). Die Hauptversammlung der SAP AG hat dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag am 9. Mai 2006 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft am 18. August 2006 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde am 26. Oktober 2006 beim Amtsgericht Mannheim im Handelsregister der Tochtergesellschaft (HRB 700437) eingetragen.

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags.

Der Vorstand der SAP AG und die Geschäftsführung der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH erstatten über die Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

#### **II. Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Die SAP AG hat am 18. März 2014 mit der Tochtergesellschaft eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend: „**Änderungsvereinbarung**“). Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der SAP AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat der SAP AG werden daher der auf den 21. Mai 2014 einberufenen 27. ordentlichen Hauptversammlung der SAP AG vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Der Abschluss des Vertrages wird zudem der im März 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird die Änderungsvereinbarung erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

#### **III. Parteien der Änderungsvereinbarung**

##### **1. SAP AG**

Die SAP AG mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 350269, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des SAP-Konzerns. Der SAP-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2013 weltweit 66.572 Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte) und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund 16,8 Mrd. Euro.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von

Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Vertrieb integrierter Produkt- und Dienstleistungslösungen im E-Commerce;
- Entwicklung von EDV-Software und deren Nutzungsüberlassung an Dritte;
- Organisations- und Einsatzberatung sowie Schulung der Anwender von E-Commerce und sonstigen Softwarelösungen;
- Vertrieb, Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher sonstiger Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen und einschlägigem Zubehör;
- kapitalmäßige Beteiligung an im Bereich der Informationstechnologie tätigen Unternehmen zur Förderung der Öffnung und Erweiterung internationaler Märkte in dem Bereich der Informationstechnologie.

Die SAP AG ist berechtigt, auf sämtlichen zuvor genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen; sie ist insbesondere berechtigt, den Betrieb ganz oder teilweise in solche Unternehmen auszugliedern. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Gründung, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die SAP AG ist weiter berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Die SAP AG kann Beteiligungen veräußern und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die SAP AG ist schließlich zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

## **2. SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH**

Die SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH mit Sitz in Walldorf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Registernummer HRB 700437 eingetragen. Sie wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 7. März 2006 als 100%-ige Tochtergesellschaft der SAP AG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Durch notariellen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag vom 21. Oktober 2010 wurde der einzige existierende Geschäftsanteil an der Tochtergesellschaft von der SAP AG in die SAP America, Inc. eingebracht, an der die SAP AG wiederum unmittelbar zu 84,32% und mittelbar zu 15,68%, insgesamt also zu 100%, beteiligt ist. An der Tochtergesellschaft sind keine außenstehenden Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Übernahme der Geschäftsführung, die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter in Handelsgesellschaften oder die Übernahme der Beteiligung als Kommanditist in Kommanditgesellschaften sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Tochtergesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland gründen, übernehmen, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Darüber hinaus kann die Tochtergesellschaft alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmen zu fördern.

Die Tochtergesellschaft hält nur eine unmittelbare Beteiligung, nämlich 100% der Geschäftsanteile an der SAP Fünfte Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, über die sie indirekt zu 40% an der Sybase Inc. beteiligt ist. Die übrigen 60% an der Sybase Inc. werden von der SAP America, Inc. gehalten. Die Sybase Inc. hat verschiedene unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften, v.a. in den USA.

Die Gesellschaft hat im Zeitpunkt dieses Berichts keine Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2013 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von 3.330.775,41 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz der Tochtergesellschaft weist zum 31. Dezember 2013 bei einer Bilanzsumme von 2.304.820.375,44 Euro ein Eigenkapital von 25.042,91 Euro aus. Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft wird in den Konzernabschluss der SAP AG einbezogen.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag enthält in § 3 Absatz 1 und 2 die folgenden Regelungen zur Verlustübernahme:

1. Die SAP AG hat jeden während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sonst entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 1 AktG bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Fälligkeit und die Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.
2. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Mit dem am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden muss, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen. Diesen klaren dynamischen Verweis auf alle Vorschriften des § 302 AktG enthält die bisherige Vertragsfassung nicht. Sie soll daher klarstellend geändert werden.

#### **V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung**

Gemäß Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird § 3 Abs. 1 Satz 1 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wie folgt neu gefasst:

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung bleibt § 3 Abs. 1 Satz 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages unverändert.

Gemäß Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung wird § 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gestrichen.

Weitere Änderungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurden gemäß Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gelten unverändert fort.

## **VI. Sonstiges**

### **1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG**

Da die SAP AG indirekt sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft hält, bedarf es für den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sowie die Änderungsvereinbarung keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen entsprechend § 304 AktG und Abfindungsangebote entsprechend § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen.

### **2. Keine Prüfung der Änderungsvereinbarung**

Da die SAP AG indirekt sämtliche Anteile an der Tochtergesellschaft hält, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung entsprechend § 293b AktG.

Walldorf, den 18. März 2014

**SAP AG**

Der Vorstand

Walldorf, den 18. März 2014

**SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH**

Die Geschäftsführung